

## Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoring- beiträgen (Fundraising) an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)

---

### 1. Rechtsgrundlage

Das Rektorat erlässt gestützt auf Art. 42 Abs. 3 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (sGS 216.15) das folgende Reglement.

### 2. Die PHSG

#### 2.1 Unsere Vision

Die PHSG ist eine der national führenden und international anerkannten Hochschulen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Ihre Angebote für angehende und berufstätige Lehrpersonen sowie für weitere Fachpersonen der Bildung zeichnen sich durch eine enge Verbindung von Praxisorientierung und Wissenschaftsbasierung aus. In Antizipation zukünftiger Entwicklungen in der Bildung stellt sie eine wichtige Akteurin der Wissensgenerierung und des Wissens- und Kompetenztransfers dar. Damit trägt sie zum Verstehen, zur Gestaltung und zur Innovation von Bildungsprozessen bei. Sie stellt sowohl für Studierende als auch für Mitarbeitende eine attraktive Hochschule dar.

#### 2.2 Finanzierung einer innovativen Bildungsinstitution

Grundsätzlich werden drei Formen der Hochschulfinanzierung unterschieden:

**Erstmittel** bezeichnen die Grundfinanzierung, die eine Hochschule von ihrer Trägerschaft erhält. Diese Gelder garantieren eine hochwertige Lehre und Forschung, schaffen Planungssicherheit und sind entsprechend unerlässlich. Als **Zweitmittel** werden zusätzliche Mittel der Trägerschaft bezeichnet, die über Sonderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Aber auch weitere Einnahmen wie zum Beispiel Studiengebühren oder Beiträge für Weiterbildungsangebote werden den Zweitmitteln zugeordnet. Als **Drittmittel** werden alle Formen der Finanzierung bezeichnet, welche eine Hochschule von «Dritten» erhält, also nicht von ihrer Trägerschaft. Diese Dritten können staatliche Institutionen wie der Schweizerische Nationalfonds (SNF), diverse EU-Forschungsprogramme, staatliche Forschungsmandate oder spezifische Gremien von Bund, Kantonen und Gemeinden sein. Unter Drittmittel fallen aber auch Zuwendungen insbesondere von Stiftungen, Unternehmen, Privatpersonen und anderen Organisationen.

**Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoring-  
beiträgen (Fundraising) an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)**  
vom 16. August 2021

Die Bedeutung von Drittmitteln bei der Hochschulfinanzierung nimmt zu. Im Rahmen der kantonalen Leistungsvereinbarung ist die PHSG verpflichtet, ihre Forschung neben der Grundfinanzierung mittels Drittmitteln voranzutreiben. Insbesondere für die Umsetzung ihrer Vision, für die Erreichung der strategischen Schwerpunkte sowie für die spezifische Profilbildung setzt die PHSG auf Drittmittel. Diese eröffnen einen erweiterten Handlungsspielraum und ermöglichen damit innovative Projekte und Angebote, welche einen Mehrwert für die Bildungswelt und damit für die Gesellschaft generieren. Es können aber auch neue Ansätze gewagt, unkonventionelle Forschungsfragen verfolgt und damit eine pädagogische Aus- und Weiterbildung über den ordentlichen Leistungsauftrag hinaus angeboten werden.

### **3. Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.1 Ziel und Zweck des Reglements**

Das Reglement definiert die Rahmenbedingungen sowie das Vorgehen bei der Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) durch die Organe und Angehörigen der Hochschule im Hinblick auf die Förderung der Lehre und Forschung sowie anderweitiger Projekte mit Förderbedarf.

#### **3.2 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für alle Angehörigen der Hochschule.

Nicht Gegenstand dieses Reglements sind Gelder von staatlichen Förderinstitutionen, insbesondere solche des SNF und der EU-Rahmenprogramme, sowie Leistungen im Rahmen einer Auftragsforschung oder Einnahmen aus Dienstleistungen.

### **4. Begrifflichkeiten**

#### **4.1 Fundraising**

Fundraising beschreibt alle Aktivitäten der Hochschule zur Einwerbung von Zuwendungen und Sponsoringbeiträgen insbesondere bei Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen. Es kann sich dabei um Geld- oder Sachleistungen handeln.

#### **4.2 Zuwendungen**

Zuwendungen sind Leistungen, für die keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung erbracht wird. Als Zuwendungen gelten insbesondere Spenden (Donationen) und Legate. Donationen sind freiwillige, meist nicht zweckgebundene Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachleistungen von Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und weiteren Organisationen. Legate sind letztwillige Schenkungen (Vermächtnisse) von Geldern oder Sachwerten ohne Rechtsstellung

**Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoring-  
beiträgen (Fundraising) an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)**  
vom 16. August 2021

eines Erben. Im Rahmen einer Erbschaft (Nachlass) wird die PHSG hingegen als Erbin eingesetzt.

#### **4.3 Sponsoring**

Unter Sponsoring werden Geld- oder Sachleistungen verstanden, die mit vertraglich vereinbarten Gegenleistungen verbunden sind. Sponsoring ist in der Regel mehrwertsteuerpflichtig.

### **5. Grundsätze**

#### **5.1 Strategische Ausrichtung**

Die Akquise sowie Verwendung der Drittmittel erfolgen im Einklang mit den strategischen Schwerpunkten der PHSG und deren Profilbildung. Die Drittmittelakquise ist entsprechend langfristig und nachhaltig angelegt.

#### **5.2 Freiheit von Lehre und Forschung**

Die Freiheit von Lehre und Forschung bleibt gewährleistet. Insbesondere die Wahl der Forschungsmethoden, die Beschreibung und Interpretation von Forschungsergebnissen, die Publikationsrechte sowie die Beteiligung an Evaluations- oder Beschaffungsentscheidungen bleiben in der Verantwortung und der Kompetenz der PHSG.

#### **5.3 Herkunft der Mittel**

Die PHSG stellt sicher, dass die Herkunft der ihr zugewendeten Mittel bekannt und vertrauenswürdig ist, sowie dass diese nicht illegal erwirtschaftet bzw. erworben worden sind. Im Zweifelsfall behält sich die PHSG vor, Mittel ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Das Ansehen der Hochschule darf durch die Mittelherkunft keinesfalls kompromittiert werden. Die PHSG nimmt keine anonymen Zuwendungen entgegen.

#### **5.4 Verwendung der Mittel**

Die PHSG stellt eine zweckentsprechende, sorgfältige sowie verantwortungsbewusste Verwendung der ihr anvertrauten Zuwendungen und Sponsoringbeiträge sicher.

#### **5.5 Anerkennung und Gegenleistung**

Anerkennungen wie Namensnennung oder Danksagung erfolgen in Absprache mit den Drittmittelgebenden. Gegenleistungen für Sponsoring erfolgen gemäss den Fördervereinbarungen.

**Entgegennahme von Zuwendungen und Sponsoring-  
beiträgen (Fundraising) an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG)**  
vom 16. August 2021

## **5.6      Transparenz**

Die PHSG untersteht dem Prinzip der Öffentlichkeit. Die Namen der Drittmittelgebenden werden grundsätzlich veröffentlicht (z.B. in Publikationen, auf der Website oder in Projektdatenbanken), sofern nicht schützenswerte Interessen dagegensprechen oder aus Datenschutzgründen eine Öffentlichmachung nicht erlaubt ist.

## **5.7      Formales**

Jede Fördervereinbarung bedarf der schriftlichen Form, unterliegt der Weisung zur Zeichnungsberechtigung und wird seitens der PHSG mit Doppelunterschrift gezeichnet. Die Vereinbarungen halten die Inhalte der Zusammenarbeit präzise fest. Bei Sponsoring sind die Gegenleistungen aufzuführen.

## **6.        Zuständigkeiten für Fundraising-Aktivitäten**

Zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle für das Fundraising der PHSG ist das Fundraising Office. Die Rektorin / der Rektor entscheidet über Zuwendungen von mehr als CHF 50'000 sowie über die Annahme von Donationen und Legaten.